

Franz Riklin (Hrsg./Ed.)

**Straffällige ohne Schweizerpass  
Kriminalisieren – Entkriminalisieren –  
Exportieren?**

**Délinquants sans passeport suisse  
Criminaliser, décriminaliser, exporter?**

Fachgruppe „Reform im Strafwesen“  
Groupe „Réforme en matière pénale“

Luzern, Februar 2006  
Lucerne, février 2006

Die Fachgruppe „Reform im Strafwesen“ der Caritas Schweiz besteht seit 29 Jahren. Mit ihren Tagungen und Publikationen trägt sie aktiv zur Meinungsbildung in Fragen der Strafrechtsreform bei. Ein besonderes Anliegen sind Themen, welche die sozialen Folgen des Strafwesens für Täter und Opfer sowie den Beitrag der Sozialpolitik für die Prävention beleuchten.

Le Groupe „Réforme en matière pénale“ de Caritas Suisse a fêté en 2002 son 25e anniversaire. Par ses publications et par l'organisation de congrès, il contribue à faire avancer la réflexion en matière de droit pénal. Le Groupe met en particulier l'accent sur les conséquences sociales des procédures pénales pour les auteurs ou les victimes d'infraction et traite des questions de préventions.

## **Impressum**

© 2006 Caritas Schweiz/Caritas Suisse, Luzern/Lucerne

Bezug/Disponibile auprès de: Caritas Schweiz/Caritas Suisse  
Bereich Kommunikation  
Löwenstrasse 3  
6002 Luzern  
Tel. 041 419 22 22, Fax 041 419 24 24  
E-Mail: [info@caritas.ch](mailto:info@caritas.ch)

## Inhalt

*Gabi Maurer, Bundesamt für Statistik, Neuenburg*

**Straffällige ohne Schweizerpass  
Ausländerkriminalität - Ein Alltagskonzept im Spiegel der nationalen  
Kriminalstatistiken ..... 6**

*Christin Achermann und Dr. Ueli Hostettler, Institut für Ethnologie, Universität Bern*

**AusländerIn ist nicht gleich AusländerIn: Strafvollzugsalltag und  
Entlassungsvorbereitung einer vielfältigen Insassengruppe .....21**

*Erwin Jenni, Bundesamt für Justiz, Chef Sektion Auslieferung*

**Straffällige ohne Schweizerpass: Die Anwendung des Zusatzprotokolls zum  
Überstellungsübereinkommen des Europarates .....36**

*Patrice de Mestral, Theologe und Gefängnisseelsorger, Männedorf*

**Projet de réintégration des Albanais repatriés en Albanie .....41**

## **AusländerIn ist nicht gleich AusländerIn: Strafvollzugsalltag und Entlassungsvorbereitung einer vielfältigen Insassengruppe<sup>9</sup>**

Straffällige ohne Schweizerpass haben eine Gemeinsamkeit: Sie alle können infolge ihres juristischen Status als Nicht-BürgerInnen der Schweiz dazu verpflichtet werden, die Schweiz nach Strafverbüßung zu verlassen. Abgesehen von dieser geteilten Ausgangslage ist die Gruppe der AusländerInnen im Strafvollzug jedoch eine sehr vielfältige: die brasilianische Frau, die Drogen in die Schweiz transportierte und danach wieder in ihr Herkunftsland zurückgekehrt wäre, hätte sie die Polizei am Flughafen nicht verhaftet, unterscheidet sich beispielsweise in mancherlei Hinsicht vom türkischen Mann, der seit seiner frühen Kindheit in der Schweiz lebt, dessen Frau und Kind SchweizerbürgerInnen sind und der wegen Betruges verurteilt wurde.

Im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierten Forschungsprojekts wurde die Situation ausländischer InsassInnen in geschlossenen Strafanstalten sowie die entsprechende Praxis der Anstalten, ihrer Mitarbeitenden und der zuständigen Behörden untersucht.<sup>10</sup> Die Studie konzentrierte sich auf zwei geschlossene Strafanstalten: die Anstalten in Hindelbank sowie die Anstalten Thorberg, beide im Kanton Bern. Weiter war die Praxis der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) und des Migrationsdienstes (MIDI) des Kantons Bern Gegenstand der Untersuchung. Auch wenn punktuelle Einblicke in die Situation in anderen Strafanstalten und anderen Kantonen in die Forschung eingeflossen sind, beziehen sich alle Aussagen dieses Artikels einzig auf diese beiden geschlossenen Strafanstalten und können darum nicht ohne Weiteres auf andere geschlossene Anstalten oder gar auf den gesamten Schweizer Strafvollzug übertragen werden.<sup>11</sup>

Dieser Artikel basiert auf der folgenden These: *Der Prozess der Entlassungsvorbereitung findet heute unter veränderten Rahmenbedingungen statt. Dadurch sind die gängigen Vorstellungen und Instrumente für die Resozialisierung von InsassInnen aus dem geschlossenen Strafvollzug auf einen immer kleineren Teil*

---

<sup>9</sup> Wir danken den TeilnehmerInnen und ReferentInnen an der Tagung für ihre Anregungen und Kommentare, die wir bei der Bearbeitung dieses Textes nach Möglichkeit berücksichtigt haben.  
Adresse: Institut für Sozialanthropologie, Länggassstr. 49a, 3000 Bern 9;  
[christin.achermann@unibe.ch](mailto:christin.achermann@unibe.ch); [uhostettler@anthro.unibe.ch](mailto:uhostettler@anthro.unibe.ch)

<sup>10</sup> Das Forschungsprojekt mit dem Titel „AusländerInnen im geschlossenen Strafvollzug: Sicherheit und Resozialisierung vor dem Hintergrund nationaler Gesetzgebung, fremdenpolizeilicher Massnahmen und der Zunahme transnationaler Mobilität“ haben die AutorInnen unter der Leitung von Hans-Rudolf Wicker am Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern durchgeführt. Ebenfalls beteiligt war Jonas Weber, der die juristischen Fragen bearbeitete. Das Projekt wurde vom SNF im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 51 „Integration und Ausschluss“ finanziert und dauerte von September 2003 bis Ende August 2005 (<http://www.nfp51.ch>). Siehe für eine ausführlichere Darstellung der Forschungsfragen und des Vorgehens Achermann und Hostettler (2004).

<sup>11</sup> Gerade der Austausch mit ExpertInnen und PraktikerInnen an der Caritas-Tagung zeigte allerdings, dass sich die Tendenzen und Grundprobleme, wie sie in unserer Forschung festgestellt wurden, grundsätzlich mit Strafvollzugskontexten in andern Kantonen decken.

der vielfältig zusammengesetzten Gruppe der Strafgefangenen anwendbar. Um diese Aussage durch die Forschungsergebnisse zu erläutern, wird im Folgenden zuerst das Resozialisierungsverständnis der interviewten MitarbeiterInnen der beiden Strafanstalten dargestellt. Anschliessend wird anhand ausgewählter Beispiele die Vielfalt der Gruppe der ausländischen InsassInnen illustriert, wobei insbesondere die Frage im Zentrum steht, unter welchen Voraussetzungen entlassene InsassInnen in der Schweiz bleiben können oder in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen. Die Umgangsweisen der Strafanstalten und ihrer Mitarbeitenden mit dieser gewandelten InsassInnengruppe sind Inhalt des letzten Teils vor dem abschliessenden Ausblick.

## **1 Resozialisierung: gesetzlicher Auftrag und praktisches Verständnis**

Der gesetzliche Auftrag an den Strafvollzug lautet "erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten" (Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), so auch auf die Wiedergutmachung von geschehenem Unrecht hinzuarbeiten und idealerweise zukünftigen Rückfall zu verhindern. An diesen Auftrag der Wiedereingliederung oder Resozialisierung<sup>12</sup> sind folgende Instrumente gebunden: ein progressives Vollzugsstufensystem, die Arbeit, Behandlungsformen, die Betreuung und die Gewährleistung von Kontakten zur Aussenwelt. Die Einsatzlogik dieser Instrumente folgt dem strafvollzugspolitisch zentralen Konzept der Normalisierung, muss aber naturgemäss den von den jeweiligen Rahmenbedingungen bedingten lokalen Besonderheiten des Strafvollzugs Rechnung tragen.

Vor dem Hintergrund dieser gesamtheitlichen Sicht des Strafvollzugs werden wir uns im Folgenden auf die aus der obigen These abgeleiteten Problematik im Bereich der Betreuung beschränken. Betreuung und Behandlung sollen "dem seelischen, geistigen und körperlichen Wohl der Eingewiesenen" dienen (Art. 46 Ziff. 2 StGB). Dieser allgemeine Auftrag wird in der Praxis durch kantonale Verordnungen und die Vollzugskonzepte der jeweiligen Anstalten geregelt. Unabhängig davon, wie im Einzelfall der Bereich Betreuung organisatorisch und personell gestaltet ist, sind alle Beteiligten auftragsmässig und in der Regel auch aus ihrem Selbst- und Berufsverständnis in die im Strafvollzug eingeschriebenen Wiedereingliederungsbemühungen eingebunden. Generell lässt sich feststellen, dass die Aus- und Weiterbildung langjähriger MitarbeiterInnen und die gezielte Rekrutierung von neuem Personal aus den Bereichen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung zu einer zunehmenden Professionalisierung des Betreuungspersonals im Strafvollzug geführt hat.

Aus unseren Gesprächen mit Mitarbeitenden in Hindelbank und Thorberg lassen sich die Resozialisierungstätigkeiten folgendermassen zusammenfassen: Auf der einen Seite sind diese auf die Integration der Eingewiesenen in den Strafvollzugsalltag und dessen Bewältigung in der Gegenwart ausgerichtet. Andererseits beziehen sich diese Tätigkeiten aber, was die Wiedereingliederung betrifft, auf die Zukunft der Eingewiesenen, das Leben nach dem Strafvollzug. Laut Auftrag steht die Unterstützung bei der Stellen- und Wohnungssuche und in vielen Fällen auch die Anbindung an die

---

<sup>12</sup> Auf die Begriffsgeschichte und Kontroversen im Zusammenhang mit dem Begriff „Resozialisierung“ soll hier nicht eingegangen werden. Diese sind für die Schweiz knapp bei Baechtold (2005:32-33) dargestellt und breit für den deutschen Kontext bei Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke und Sonnen (2003) und speziell bei Cornel (2003) zu finden.

Sozialdienste und Sozialversicherungen im Vordergrund. Die Gespräche haben deutlich gezeigt, dass auch in der Praxis der Mitarbeitenden diese Tätigkeiten im Zentrum stehen. Im weiteren Verlauf unserer Ausführungen beziehen wir uns, wenn wir von Wiedereingliederung sprechen, in erster Linie auf diese Kerntätigkeiten. Weitere und ebenfalls auf die Zukunft gerichtete Aufgaben umfassen betreuende Tätigkeiten im Feld der Persönlichkeitsentwicklung und der Ausbildung Eingewiesener. Im Sinne einer Chancenverbesserung sollen so die vorhandenen Ressourcen gestärkt und entwickelt und Defizite gezielt getilgt werden.

Wiedereingliedern heisst in den Worten einer Mitarbeiterin aus Hindelbank: "Möglichst die Zeit, die zur Verfügung steht, nutzen, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen, in der Gegenwart zu leben, um die Zukunft vorzubereiten" mit dem Ziel, dass Insassinnen später "mit der Welt draussen zurecht ... kommen". In der Praxis richten sich die an der Sozialen Arbeit orientierten und oben skizzierten Kerntätigkeiten typischerweise an Personen mit folgenden Merkmalen: Sie haben ihren Wohnsitz in der Schweiz, die Kommunikation mit ihnen erfolgt ohne Probleme, der Lebenskontext vor und nach der Entlassung ist den Betreuenden bekannt. Sobald eines oder mehrere dieser Merkmale nicht zutreffen, ist die Arbeit behindert, wenn nicht sogar in Frage gestellt. "Wir begleiten die Frauen bis zur Gefängnismauer, wir machen nur die Übergabe. Bei Frauen aus dem Ausland gibt es keine Institution, die sie übernimmt", sagt eine Mitarbeiterin aus Hindelbank. Oder ein Mitarbeiter im Thorberg konstatiert: "Bei einem Ausländer ist es schwierig. Was soll man dort machen? Man kennt seine Heimat vielleicht zu wenig. Woher er auch kommt. Man kennt auch die Verhältnisse im Dorf nicht, wo er vielleicht wohnt. Wenn es ein Schweizer ist, wenn es ein Berner ist, dann weiss man wenigstens, wie sind die Verhältnisse hier in Bern, hat er eine Chance?" Wer sind jedoch im Kontext des geschlossenen Strafvollzugs die InsassInnen, also die Personen, welche AdressatInnen dieses Wiedereingliederungsauftrags sind?

## **2 Die vielfältige Gruppe der InsassInnen und Ihre Veränderungen**

### **2.1 Anteile der ausländischen InsassInnen**

Grafik 1 zeigt, dass in Hindelbank der Anteil der ausländischen Insassinnen an allen Insassinnen 1980 bei 20% lag. 1990 überschritt er erstmals 50% und bereits 1993 war mit knapp 70% der bisherige Höchststand erreicht. Seither machen die Ausländerinnen um 50–60% aller in Hindelbank inhaftierten Frauen aus. In der Strafanstalt Thorberg war der Ausländeranteil immer etwas grösser als in Hindelbank. So lag der Anteil der Ausländer an allen Einweisungen im Jahr 1980 bereits bei 40%, die 50%-Schwelle war 1985 erreicht und seit Mitte der 1990er Jahre hat er sich bei um 85% eingependelt. Der bisher höchste Stand der Einweisung von Ausländern in den Thorberg war im Jahr 2003 mit 91% erreicht.<sup>13</sup>

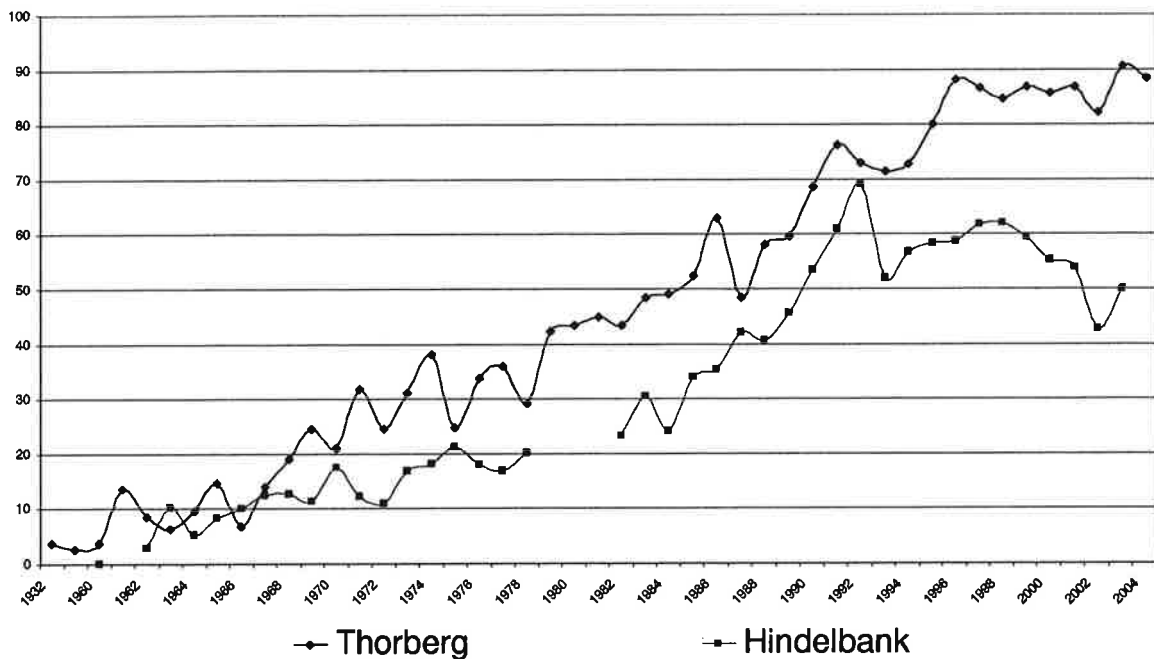
Ein wichtiger Erklärungsfaktor für diese hohen Anteile von ausländischen Strafgefangenen in den beiden geschlossenen Anstalten ist die Zuschreibung einer „Fluchtgefahr“: von einer solchen wird bei all jenen ausländischen StraftäterInnen ausgegangen, die die Schweiz nach Entlassung möglicherweise verlassen müssen.

---

<sup>13</sup> Die Zusammensetzung der Insassenschaft wird auch dadurch beeinflusst, dass im Thorberg nur geschlossener Strafvollzug praktiziert wird, in Hindelbank hingegen auch offener Vollzug und Halbfreiheit.

Wer als fluchtgefährdet gilt, wird in eine geschlossene Anstalt eingewiesen. Um die Auswirkung dieses Faktors auf den Ausländeranteil einer Strafanstalt zu illustrieren, seien als Vergleichswerte die entsprechenden Werte in zwei offenen Strafanstalten aus dem Jahre 1997 genannt: In Witzwil (BE) lag dieser bei 32%, in Saxerriet (SG) bei 35% (Rônez 1999). Im Folgenden wird die Zusammensetzung der Gruppe der Strafgefangenen ohne Schweizerpass nach ihrer Aufenthaltssituation, ihrer Herkunft, Sprache und Religion vertieft betrachtet.

Grafik 1: Anteil der eingewiesenen ausländischen InsassInnen in Thorberg und Hindelbank



Quelle: Jahresberichte der Anstalten in Hindelbank (nach 1986 Anteil am Gesamtbestand am 31.12.); Jahresberichte Anstalten Thorberg (nach 2001 Statistiken der Anstalt)

## 2.2 Aufenthaltsstatus der AusländerInnen<sup>14</sup>

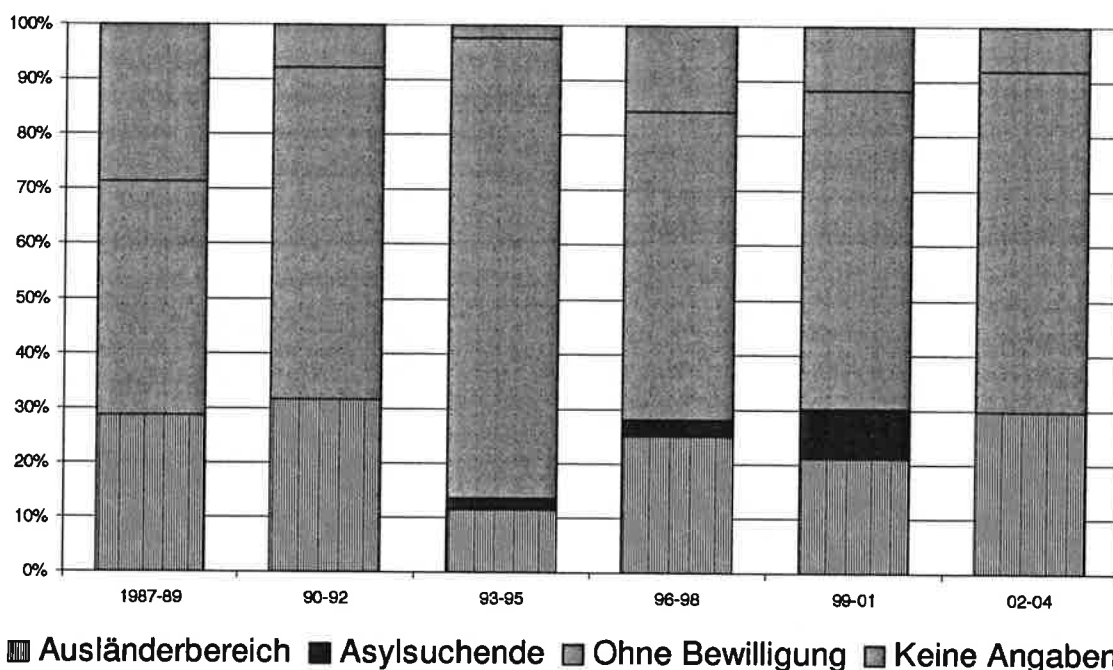
Die Angaben zum Aufenthaltsstatus geben Aufschluss darüber, ob die Personen ohne Schweizerpass vor dem Strafvollzug in der Schweiz lebten und falls ja, in welcher aufenthaltsrechtlichen Situation. Hierzu werden drei Kategorien von Aufenthaltssituationen unterschieden, die sich auf den Zeitpunkt der Straffälligkeit beziehen: Personen aus dem so genannten *Ausländerbereich* (A-, B-, C-Bewilligung), *Asylsuchende* (heute mit den Ausweisen N und F) und Personen *ohne Aufenthaltsrecht*.<sup>15</sup> Differenzierte statistische Angaben zum Aufenthaltsstatus gibt es

<sup>14</sup> Siehe hierzu auch die Angaben in AGAK (2001: 28) und Rônez (1999) zu den Aufenthaltssituationen aller strafrechtlich Verurteilten.

<sup>15</sup> Die meisten von ihnen hatten nie in der Schweiz gelebt. Vor allem bei den Männern befindet sich darunter auch ein Teil, der illegal in der Schweiz gelebt und eventuell früher einmal eine Bewilligung besessen hatte.

bisher keine. Allerdings ist auch das Bild, das unsere Daten bieten, noch lückenhaft, weshalb diese Angaben als vorläufige Annäherungen zu verstehen sind.

Grafik 2: Aufenthaltsstaus der ausländischen Insassinnen in Hindelbank



Quelle: Dossiers Archiv Anstalten in Hindelbank; Stichprobe (N = 222)

In Hindelbank (Grafik 2) stellen Insassinnen ohne Bewilligung im Erhebungszeitraum immer die grösste Gruppe unter den Ausländerinnen dar: Am höchsten war ihr Anteil in der ersten Hälfte der 1990er Jahre, als er um 80% erreichte. Danach liegt der Anteil der Insassinnen ohne Aufenthaltsrecht stabil bei 60% aller Ausländerinnen. Insassinnen aus dem Asylbereich sind in der ganzen Erhebungszeit eine marginale Gruppe. Einzig Ende der 1990er Jahre stieg ihr Anteil vorübergehend auf 10% aller ausländischen Insassinnen an. Insassinnen, die dem Ausländerbereich und damit der schweizerischen Wohnbevölkerung zugehören, machen – mit Ausnahme von der Zeit Mitte der 1990er – immer um 25–30% aller ausländischen Insassinnen in Hindelbank aus.

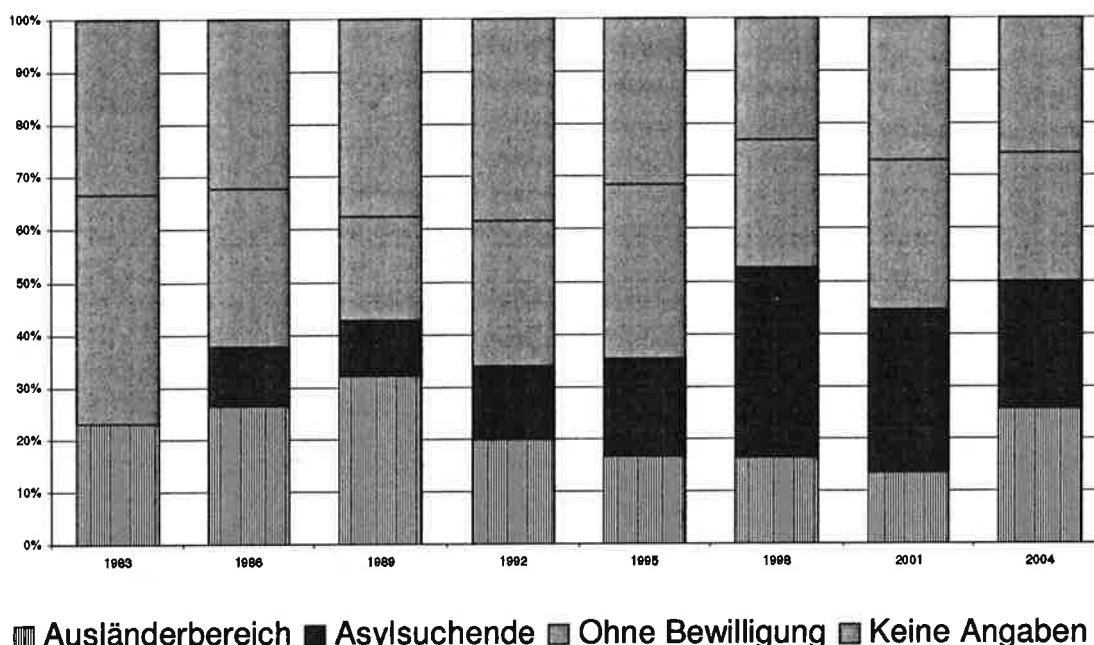
Die Insassen im Thorberg (Grafik 3) sind hinsichtlich Aufenthaltssituation deutlich anders zusammengesetzt: Der Anteil der Insassen ohne Aufenthaltsrecht ist wesentlich kleiner als in Hindelbank und liegt seit Beginn der 1990er Jahre bei 25–30% aller ausländischen Insassen. Der Anteil der Asylsuchenden hingegen ist ab Mitte bis Ende 1990er Jahre auf gegen 30% angestiegen, danach ging er wieder auf etwa 20% zurück.<sup>16</sup> Insassen, die dem Ausländerbereich zuzuordnen sind, stellten Ende der 1980er 30% aller ausländischen Insassen dar, Anfang 2001 waren es weniger als 15%. Danach ist wieder Anstieg auf etwa 25% zu verzeichnen, womit im

<sup>16</sup> Siehe zur Kriminalität von Asylsuchenden die Studie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Eisner, Niggli und Manzoni 1999).



Bereich der zur festen Wohnbevölkerung zählenden ausländischen Insassen die Anteile von Männer und Frauen vergleichbar sind.

Grafik 3: Aufenthaltsstatus der ausländischen Insassen in Thorberg



Quelle: Dossiers Archive Anstalten Thorberg und Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI); Stichprobe (N = 464)

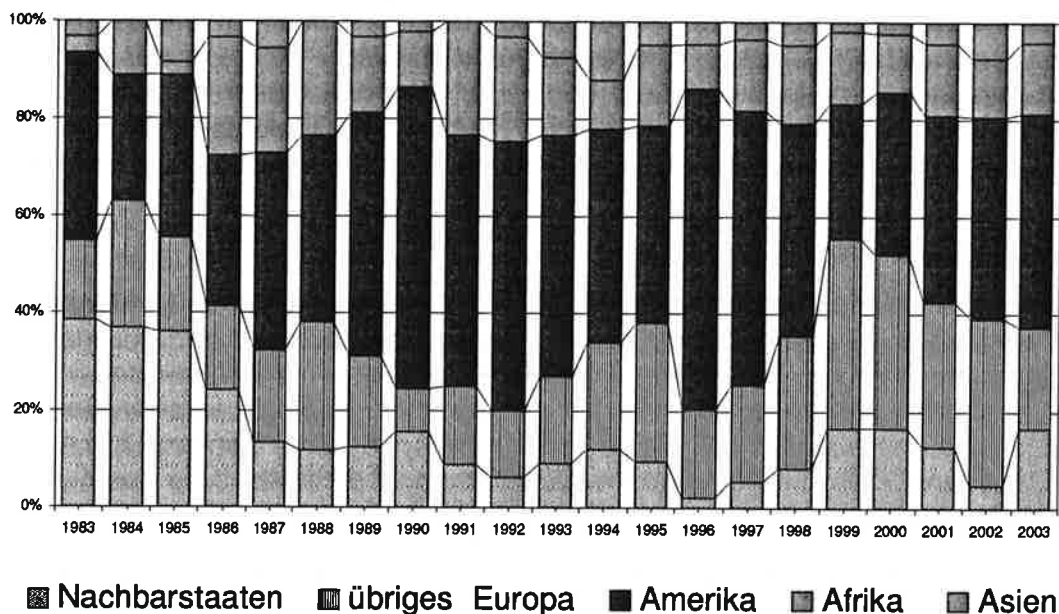
### 2.3 Nationalitäten, Sprachen, Religionen als Beispiele der wachsenden Vielfalt unter den ausländischen InsassInnen

#### *Nationalität und regionale Herkunft<sup>17</sup>*

Während des gesamten Erhebungszeitraumes fällt für Hindelbank (Grafik 4) der sehr hohe Anteil der InsassInnen aus Amerika, der bei 40–60% aller Ausländerinnen liegt, auf. Die Mehrheit von ihnen sind Staatsangehörige verschiedener lateinamerikanischer Staaten. Der Anteil der InsassInnen aus den Nachbarstaaten der Schweiz hat seit Anfang 1980er stetig abgenommen und sich bei 10–20% aller ausländischen InsassInnen eingependelt. Der Anteil der InsassInnen aus dem übrigen Europa ist Ende der 1990er Jahre und Anfang des neuen Jahrhunderts auf gegen 40% angestiegen, danach aber wieder auf 20% gesunken.

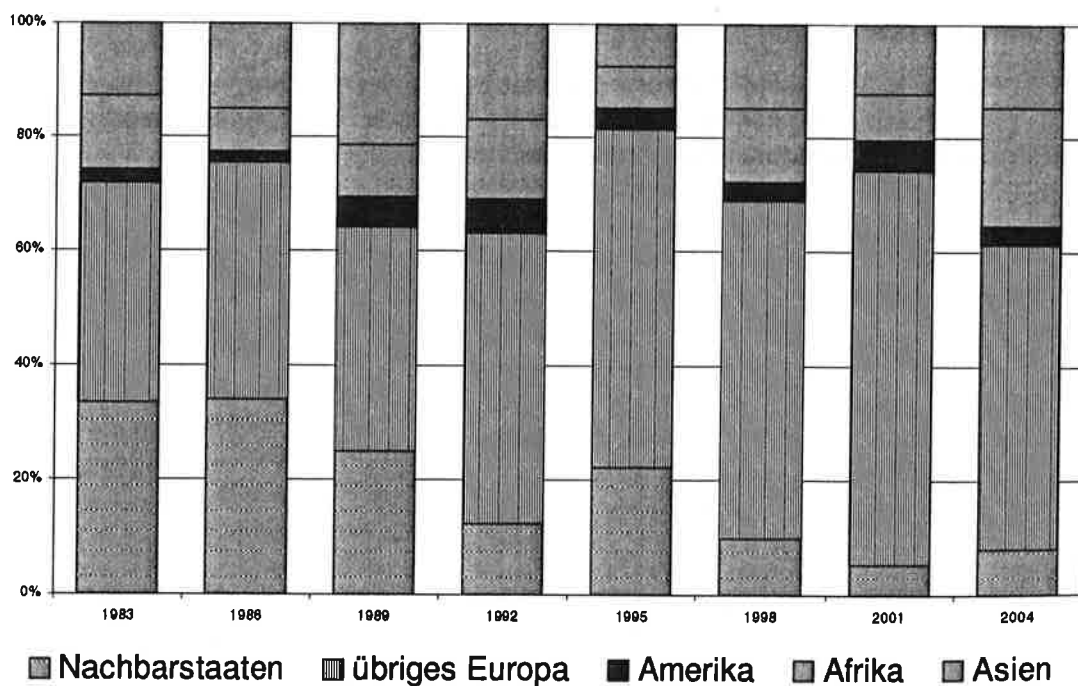
<sup>17</sup> Diese Anteile beziehen sich einzig auf die Anteile an der Gesamtheit der ausländischen InsassInnen und nicht auf alle InsassInnen. Um die Darstellungen übersichtlicher zu gestalten, haben wir die verschiedenen Nationalitäten zu regionalen Gruppen zusammengefasst.

Grafik 4: Regionale Herkunft der Ausländerinnen in Hindelbank



Quelle: Jahresberichte Anstalten in Hindelbank (bis 1986 neu eingewiesene Ausländerinnen, ab 1987 Anteil am Bestand der Ausländerinnen am 31.12.)

Grafik 5: Regionale Herkunft der Ausländer in Thorberg



(Quelle: Jahresberichte der Anstalt Thorberg (Herkunft der in einem Jahr eingewiesenen Ausländer))

Für den Thorberg konnten die Nationalität der ausländischen Insassen für einen längeren Zeitraum erhoben werden. In der Grafik 5 fällt der markante Rückgang des

Anteils der Insassen aus den Nachbarländern der Schweiz ab den 1970er auf, bis er ab Mitte der 1990er schliesslich nur noch eine Minderheit von unter 10% aller ausländischen Insassen ausmacht. Parallel dazu stieg der Anteil der Insassen aus den übrigen europäischen Staaten vorübergehend auf über 70% Ende der 1990er an, er ging danach allerdings auf 45% zurück. Die Mehrheit dieser Insassen sind Staatsangehörige Jugoslawiens respektive seiner Nachfolgestaaten sowie Albaniens. Der Anteil der Insassen aus Afrika steigt ab 2000 auf über 30% im Jahr 2004 an.

### *Sprachen und Religionen*

Die Angaben zu den Herkunftsstaaten und den Aufenthaltssituationen verweisen darauf, dass sich die Zusammensetzung der InsassInnen auch in anderer Hinsicht vervielfältigt hat. Diese Diversität kommt bezüglich Sprachen und der Religionszugehörigkeit besonders deutlich zum Ausdruck. So liegt beispielsweise der Anteil der christlichen Religionsangehörigen im Thorberg im Jahr 2004 noch bei etwa 30% aller Insassen. Oder in Hindelbank war 2003 knapp die Hälfte aller InsassInnen deutscher Muttersprache.

Es ist unschwer vorzustellen, dass diese Veränderungen der InsassInnengruppen Auswirkungen auf den Alltag in der Strafanstalt haben. Bezüglich der Religion sehen bzw. sahen sich die Anstalten z.B. neuen Anforderungen bezüglich der Menüplanung oder der Seelsorge gegenüber. Die sprachliche Vielfalt wiederum erschwert die Kommunikation auf allen Ebenen, vor allem wenn man bedenkt, dass die gängigen Fremdsprachenkenntnisse der Anstaltsmitarbeitenden oftmals nicht den Muttersprachen der InsassInnen entsprechen. Gerade im Bereich der Resozialisierungsbemühungen sind die eingeschränkten Verständigungsmöglichkeiten eine grosse Herausforderung.

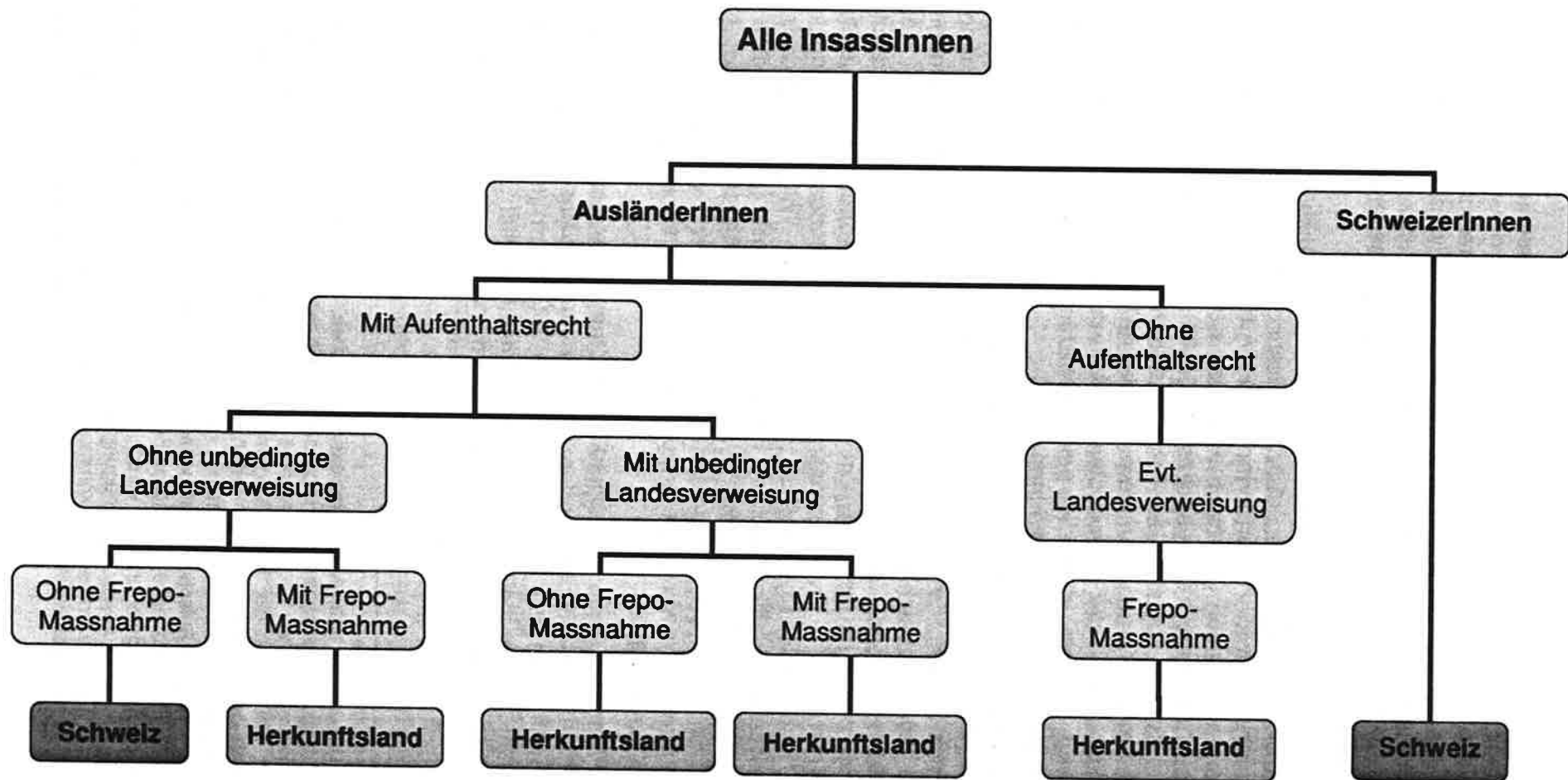
### 2.4 Aufenthaltsort nach dem Strafvollzug

Wo der wahrscheinliche Aufenthaltsort der ausländischen InsassInnen nach ihrer Entlassung liegt, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus, einer Landesverweisung (LV) oder fremdenpolizeilichen Fernhaltmassnahme<sup>18</sup> ab.

---

<sup>18</sup> Siehe zu den rechtlichen Grundlagen und zum Verhältnis von fremdenpolizeilichen Fernhaltmassnahmen und der gerichtlichen Landesverweisung beispielsweise Nägeli (2002) und Zünd (1993; 2002).

Grafik 6: Aufenthaltsort nach Entlassung: Herkunftsstaat oder Schweiz?



Die Grafik 6<sup>19</sup> zeigt, welche unterschiedlichen Möglichkeiten betreffend den künftigen Aufenthaltsort je nach den rechtlichen Situationen der betroffenen InsassInnen bestehen. Entscheidend ist erstens die Staatsbürgerschaft (Schweiz oder nicht), sodann die aufenthaltsrechtliche Situation in der Schweiz, ob das Strafurteil eine unbedingte Landesverweisung<sup>20</sup> enthält oder nicht und schliesslich, ob gegen die betreffende Person eine fremdenpolizeiliche Fernhaltemassnahme (Aus- oder Wegweisung) verhängt wird.

Aus der Darstellung wird deutlich, dass grundsätzlich nur zwei Gruppen die Voraussetzung erfüllen, um nach Strafverbüsung *in der Schweiz* bleiben zu können: SchweizerInnen sowie AusländerInnen mit Aufenthaltsrecht (die ungefähr einen Viertel der InsassInnen in beiden Anstalten ausmachen), gegen die weder eine gerichtliche noch eine fremdenpolizeiliche Fernhaltemassnahme vorliegt. Aufgrund der verschiedenen potentiellen Einflussfaktoren kann oft lange Zeit nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob eine ausländische Insassin/ein ausländischer Insasse nach Entlassung in der Schweiz bleiben kann oder nicht. Wer aber in der Schweiz leben wird, für den oder die gelten bezüglich Resozialisierung die gleichen Bedingungen wie für SchweizerInnen.

Wegen laufenden Strafverfahren oder wegen fremdenpolizeilichen Verfahren ist der künftige Aufenthaltsort bei einem Teil der InsassInnen während einer langen Zeit des Strafvollzugs *unklar*.<sup>21</sup> Es handelt sich dabei um einen vorübergehenden Zustand, der so lange besteht, als noch nicht alle im Schema dargestellten Entscheidungsetappen durchlaufen sind. Davon sind all jene ausländischen InsassInnen betroffen, die (noch) ein Aufenthaltsrecht haben, gegen die (noch) keine ausländerrechtliche Fernhaltemassnahme oder unbedingte Landesverweisung vorliegt. Resozialisierungsbemühungen, die auf eine Wiedereingliederung in den schweizerischen gesellschaftlichen Kontext ausgerichtet sind, erscheinen in diesem Fall für alle Beteiligten (Anstaltsmitarbeitende, InsassInnen und einweisende Behörde) problematisch, da Unklarheit darüber besteht, wo der künftige Lebensort der Betroffenen sein wird. Eine angemessene Vorbereitung ist während dieser Zeit schwierig bis unmöglich.

Über die Anteile dieser unterschiedlichen Gruppen existieren keine differenzierten Statistiken und die entsprechenden Angaben aus den Dossiers der Strafgefangenen sind lückenhaft. Um dennoch ein ungefähres Bild davon geben zu können, wie viele InsassInnen aus den beiden untersuchten Anstalten nach Entlassung in der Schweiz oder in ihrem Herkunftsland leben werden, wurde ein annäherndes Vorgehen

---

<sup>19</sup> Um die Darstellung nicht noch komplexer zu machen, haben wir darin einen für die Praxis sehr wichtigen Aspekt weggelassen: die Frage der Vollziehbarkeit einer fremdenpolizeilichen Massnahme oder Landesverweisung beziehungsweise jene des *tatsächlichen* Aufenthaltsortes nach der Entlassung. Bei den in der Darstellung mit „Schweiz“ oder „Herkunftsland“ bezeichneten Felder handelt sich um jenen Ort, an welchem sich die Entlassenen gemäss Urteil und/oder fremdenpolizeilichen Entscheiden aufhalten *sollten*.

<sup>20</sup> Da der probeweise Aufschub einer unbedingten Landesverweisung im ganzen Kanton Bern nur sehr selten gewährt wird, haben wir diesen Faktor hier unbeachtet gelassen.

<sup>21</sup> Von verschiedener Seite und aus verschiedenen Kantonen wird beklagt, dass die rechtskräftigen fremdenpolizeilichen Ausweisungsverfügungen oft sehr spät, das heisst wenige Wochen vor dem Termin für die bedingte Entlassung, kommuniziert werden. Auf dieses Thema kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, obwohl diese Frage ebenfalls Gegenstand des Forschungsprojekts ist.

gewählt, mit welchem gestützt auf verschiedene Datenquellen und Indikatoren eine Schätzung der entsprechenden Anteile erfolgen konnte.<sup>22</sup>

#### *Möglicherweise in der Schweiz*

In Hindelbank bestand bei etwa einem Fünftel aller ausländischen Insassinnen eine Chance, dass sie nach der Entlassung in der Schweiz bleiben können, da sie über ein Aufenthaltsrecht verfügen und gegen sie keine Landesverweisung vorliegt. Vorbehalten ist dabei eine mögliche fremdenpolizeiliche Massnahme, die unabhängig vom Vorliegen einer Landesverweisung verfügt werden kann. Bezogen auf die Gesamtinsassinnenpopulation (inklusive Schweizerinnen) entspricht dies etwa einem Zehntel der Insassinnen in Hindelbank. Zählt man hierzu ca. 40% Schweizerinnen (die sicher in der Schweiz bleiben können), gelangt man zu etwas mehr als 50% *aller* Insassinnen, bei denen nach Entlassung die Chance besteht, dass sie in der Schweiz bleiben können.

Von den ausländischen Insassen des Thorberg besteht bei etwa 10% aller ausländischen Insassen die Voraussetzung, dass sie nach Entlassung in der Schweiz bleiben können, falls gegen sie keine fremdenpolizeiliche Fernhaltungsmassnahme verfügt wird. Dies entspricht etwa jedem zwölften Insassen (inklusive Schweizer) in Thorberg. Zählt man ca. 20% Schweizer hinzu, die auf jeden Fall in der Schweiz bleiben können, kommt man auf ein Total von etwa einem Viertel *aller* Insassen des Thorbergs, bei denen nach Entlassung die Chance besteht, dass sie in der Schweiz bleiben können.

#### *Sicher im Herkunftsland*

Bei ungefähr zwei von drei ausländischen InsassInnen in Hindelbank und auf dem Thorberg ist spätestens dann, wenn das rechtskräftige Strafurteil vorliegt, klar, dass sie die Schweiz verlassen müssen, weil sie entweder kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben und/oder weil gegen sie eine unbedingte Landesverweisung ausgesprochen wurde. Auf die gesamte InsassInnenenschaft (inklusive SchweizerInnen) in den beiden Anstalten hochgerechnet, ergibt sich für Hindelbank ein Anteil von mindestens 40%, die die Schweiz sicher verlassen müssen. Für Thorberg liegt der entsprechende Wert bei gut der Hälfte aller Insassen.

Zusammenfassend zeigen diese Überlegungen, dass die überwiegende Mehrheit der ausländischen InsassInnen in den beiden untersuchten geschlossenen Strafanstalten die Schweiz nach ihrer Entlassung verlassen wird. Eine Resozialisierung, die in ihrem Verständnis und ihren Instrumenten auf eine Wiedereingliederung in die Schweiz ausgerichtet ist, verfehlt für diese Gruppe darum ihr Ziel. Weitert man den Blick auf die gesamte Gruppe der InsassInnen aus, zeigt sich, dass das angewandte Resozialisierungskonzept und die entsprechenden Instrumente auf maximal die Hälfte *aller* InsassInnen angewandt werden kann.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Dieser Annäherung liegen folgende Daten zu Grunde: Angaben zu den unbedingten Landesverweisungen aus der Schweizerischen Strafvollzugsstatistik des BFS, Jahresberichte des Thorberg mit Angaben über Austrittsgründe (inklusive Landesverweisungen, Ausschaffungen etc.), eigene Dossiererhebungen in den Anstalten Thorberg und Hindelbank zum Aufenthaltsort nach Entlassung sowie zum Aufenthaltsstatus.

<sup>23</sup> Auch wenn sich die oben genannten Angaben einzig auf die beiden untersuchten geschlossenen Strafanstalten beziehen und teilweise als Annäherungen zu verstehen sind, dürften sich die daraus folgenden Schlüsse grundsätzlich auf vergleichbare Kontexte des geschlossenen Strafvollzugs in den übrigen Kantonen der Schweiz übertragen lassen.

### **3 Betreuungspraxis und veränderte Bedingungen**

Die Reaktionen auf diese Situation seitens der Mitarbeitenden in den beiden Anstalten lassen sich grob in zwei Kategorien teilen.

Die Erfahrung, dass Kerntätigkeiten sehr unbefriedigend oder überhaupt nicht ausgeübt werden können, führt zu einer Verlagerung der Bemühungen auf integrative, auf den Strafvollzugsalltag bezogene und/oder ausbildungs- oder persönlichkeitsbildende Interventionen der Betreuenden. BetreuerInnen drückten diesen Umstand uns gegenüber oft bildhaft aus: Effektiv über die Mauern der Anstalt vermittelnde Interventionen mit Übergabecharakter und klarer Verbindlichkeit werden verlagert auf Tätigkeiten, die den Eingewiesenen helfen sollen, "ihren Rucksack zu füllen" und "ihren Rücken zu stärken", ohne genau zu wissen, ob diese "Ausrüstung" der "Reise" entspricht, die nach dem Austritt angetreten wird. Darunter verstehen Betreuende die Arbeit an sozialen Kompetenzen, etwa soziale Umgangsformen und Konflikttoleranz, den Umgang mit dem eigenen Körper (Gesundheit, Fitness und Sport, Hygiene, Suchtproblematik) und Ausbildungs- und Bildungsangebote, die innerhalb der Anstalt bezogen werden (etwa Lehren, Anlehen, Kurse) oder von aussen kommen (z.B. Fernstudien). Die geltenden Rahmenbedingungen des Strafvollzugs stützen diese Bemühungen. Die anstehenden bundesgesetzlichen Neuerungen, welche die individuelle Vollzugsplanung und die Gleichstellung von Arbeit und Ausbildung verbindlich festschreiben werden, erlauben diesen Bereich sogar weiter auszubauen. Zudem geben bewährte Formen des Gruppenvollzugs und der integrierten Sozialarbeit Möglichkeiten, den Alltag im Strafvollzug im Sinne der Normalisierung "realitätsnäher" zu gestalten. Wenn aus Mangel an Alternativen die Instrumente der Wiedereingliederung vermehrt auf den Bereich der Persönlichkeitsbildung und der Erhaltung oder Erlangung sozialer Kompetenzen abzielen, ist für die hier zur Diskussion stehende besondere Gruppe von Insassen allerdings auf wesentliche Hindernisse hinzuweisen: Einerseits hängt die Vermittlung solcher Fähigkeiten und Inhalte generell vom Vehikel der Sprache ab. Andererseits ist der von der Betreuung in diesem Bereich geleistete Beitrag immer im Verbund mit dem im Vollzugsverständnis verankerten Instrument der Progression zu verstehen. Von dieser sind die Eingewiesenen, von denen wir hier sprechen, in der Regel jedoch ausgeschlossen.

Zur zweiten Reaktionsform, die sich ebenfalls in der Praxis von Betreuerinnen und Betreuern erkennen lässt, gehören zahlreiche und unterschiedliche Versuche, die Kerntätigkeiten – also die Unterstützung in der Stellen- und Wohnungssuche und die Anbindung an die Sozialdienste – zu "transnationalisieren", das heisst über die nationalen Grenzen hinweg wahrzunehmen. Dieses Unterfangen ist natürlich wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten bisher nur in Ausnahmefällen möglich und abhängig von Faktoren wie dem persönlichen Engagement der betreuenden Person, deren Kommunikationskompetenz, dem Wissen über ein Herkunftsland, das oft auf eigener Auslanderfahrung beruht, und nicht zuletzt auch von neuen Formen der Kommunikation und Informationsbeschaffung, wie etwa dem Internet. Zunehmend können auch neue Netzwerke und Organisationsformen im Sinne einer "transnational durchgehenden Betreuung" aktiviert werden. Wiedereingliederung wird so über die Grenzen hinweg unterstützt,

- wenn es etwa gelingt, durch den Einbezug eines Anwalts vor Ort, den Verlust von Wohneigentum und damit der Unterkunft der von einer Drogenkurierin in Brasilien zurückgelassenen Familie zu verhindern;

- wenn ein entlassener, im Thorberg angelernter Handwerker nach seiner Rückkehr weiterhin auf die fachliche Unterstützung seines Lehrmeisters zählen kann;
- wenn die in Südafrika zurückgebliebenen und unter prekären Bedingungen bei Verwandten lebenden minderjährigen Kinder einer Insassin mit der Hilfe der Betreuerin an die dortigen Sozialdienste vermittelt werden können;
- wenn, wiederum nach langwierigen, von der Betreuerin eingeleiteten Abklärungen vor Ort, einer Insassin erlaubt wird, zusätzliches Geld von ihrem Sperrkonto für die Bezahlung der Ausbildung ihrer zurückgelassenen Tochter nach Übersee zu überweisen oder
- wenn bei der Ausschaffung einer schwerstkranken Person dafür gesorgt wird, dass bei ihrer Ankunft in Kolumbien wenigstens am Anfang die medizinische Versorgung gewährleistet ist.

Obschon solche Formen der "transnationalisierten" Kerntätigkeiten die Ausnahme sind, liesse sich die Liste ohne Probleme verlängern.

Allgemein lässt sich sagen, dass in den Anstalten eine ganze Reihe von Reaktionsformen Gestalt angenommen haben. Einige können als Verlagerung innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen angesehen werden. Andere zeigen Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer "transnationalisierten" Antwort in der Erfüllung des Wiedereingliederungsauftrags. Beide Reaktionsmuster sollen sich im Sinne einer gesamtheitlichen Auffassung von Resozialisierung ergänzen.

#### 4 Ausblick

Das Resozialisierungsziel an sich gilt gemäss Gesetz für alle InsassInnen. Die Instrumente zur Wiedereingliederung sind allerdings in einem gesellschaftlichen und historischen Kontext entstanden und erprobt worden, der sich seither insbesondere im Falle der geschlossenen Anstalten grundlegend verändert hat. Dies führt dazu, dass die gängigen Mittel zur Resozialisierung im Kontext des geschlossenen Strafvollzugs nicht mehr ausreichend und nicht mehr in jedem Fall adäquat sind. Patentlösungen sind bisher nicht erkennbar. Auf der Grundlage unserer Forschungsergebnisse möchten wir anregen, die Frage nach den Instrumenten der Wiedereingliederung von ausländischen InsassInnen neu zu denken. Eine Anpassung dieser Instrumente müsste unseres Erachtens folgende Punkte berücksichtigen:

- Das Resozialisierungsziel sollte für AusländerInnen, die die Schweiz verlassen müssen, nicht aus den Augen verloren, sondern als Konzept an die unterschiedlichen Zielgruppen angepasst werden.
- Im Interesse an einer Gleichbehandlung aller InsassInnen während des Strafvollzugs müsste beispielsweise überlegt werden, wie den ungleichen Situationen nach Strafverbüsung am besten Rechnung getragen werden kann. Ziel wäre ein differenzierter und damit qualitativ gleichwertiger Strafvollzug für alle. Hierbei könnte z.B. an die Diskussion um kompensatorische Massnahmen angeschlossen werden (siehe etwa Baechtold 2000).
- Es ist zu erwarten, dass eine verstärkte Bemühung um eine gelungene Wiedereingliederung für *alle* InsassInnen positive Auswirkungen auf das



Betriebsklima und für alle am Strafvollzug Beteiligten hat. InsassInnen sind motivierter, weil sich ihnen Perspektiven eröffnen, sie sich besser mit den Inhalten des Strafvollzugs identifizieren können und ihre Strafe nicht einfach nur absitzen. Auch Mitarbeitende im Bereich der Sozialarbeit und Betreuung dürften aus ihrer Arbeit höhere Zufriedenheit erfahren. Wie weit solche Anpassungen auch Auswirkungen auf die Rückfallquoten haben könnten, ist hingegen offen.

- Bei der Suche nach neuen Wegen sollten einerseits in der Praxis des Strafvollzugs bestehende kreative Lösungen angeschaut und evaluiert werden. Andererseits besteht in dieser Hinsicht unseres Erachtens weiterer Forschungsbedarf.

## 5. Bibliografie

Achermann, Christin, und Ueli Hostettler

2004 Ausländerinnen und Ausländer im geschlossenen Strafvollzug: eine ethnologische Gefängnisstudie. *Tsantsa* 9: 105-108.

AGAK (Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität)

2001 Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität (AGAK): Schlussbericht. Bern: Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD).

Baechtold, Andrea

2000 Strafvollzug und Strafvollstreckung an Ausländern: Prüfstein der Strafrechtspflege oder bloss "suitable enemies"? *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 118: 245-269.

Baechtold, Andrea

2005 Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. Bern: Stämpfli Verlag.

Cornel, Heinz, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd Maelicke und Bernd-Rudiger Sonnen (Hrsg.)

2003 Handbuch der Resozialisierung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. 2. Auflage.

Cornel, Heinz

2003 Resozialisierung – Begriff, Inhalt und Verwendung. In: Cornel, H., G. Kawamura-Reindl, B. Maelicke und B.-R. Sonnen (Hrsg.) *Handbuch der Resozialisierung*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. 2. Auflage. 13-53.

Eisner, Manuel, Niggli, Marcel und Manzoni, Patrik

1999 Asylmissbrauch durch Kriminelle oder kriminelle Asylsuchende? Zahlen, Fakten und Erklärungsansätze zur Kriminalität unter Asylsuchenden in der Schweiz. Zürich: Schweizerische Flüchtlingshilfe.

Nägeli, Caterina

2002 Ausländische Staatsangehörige als Straftäter und Straftäterinnen. In: Peter Uebersax, Peter Münch, Thomas Geiser und Martin Arnold (Hrsg.), *Ausländerrecht: Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Strafrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz*. Basel: Helbing und Lichtenhahn. (Handbücher für die Anwaltspraxis). 821-868.

Rônez, Simone

1999 Schweizerische Strafvollzugsstatistik 1997. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Zünd, Andreas

1993 Der Dualismus von strafrechtlicher Landesverweisung und fremdenpolizeilichen Massnahmen. *Zeitschrift des bernischen Juristenvereins* 129: 73-88.

Zünd, Andreas

2002 Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung. In: Peter Uebersax, Peter Münch, Thomas Geiser und Martin Arnold (Hrsg.) *Ausländerrecht: Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Strafrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz*. Basel: Helbing und Lichtenhahn. (Handbücher für die Anwaltspraxis). 207-254.